



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0003 vom 15.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlprüfungsausschuss	03.02.2026	vorberatend
Stadtrat	25.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 14. September 2025 bezüglich der Vertretung und der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

- Die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup vom 14. September 2025 wird gemäß §§ 40 Absatz 1 des Gesetzes für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für gültig erklärt.
- Die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup vom 14. September 2025 wird gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für gültig erklärt.

Sachdarstellung:

Gemäß §§ 40 Absatz 1 sowie 46 b KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl (Vertretung und Bürgermeisterin) von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 ersichtlichem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 40 Absatz 2 KWahlG sind die Mitglieder der Vertretung auch dann nicht gehindert an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken (Beratung und Beschlussfassung zu a)).

Die Bürgermeisterin hingegen darf nach § 46 e Absatz 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mitwirken (Beratung und Beschlussfassung zu b)).

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 den Wahlprüfungsausschuss gebildet und ihn in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 personell besetzt. Nach der Beratung im Wahlprüfungsausschuss am 4. Februar 2026 kann der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 25. Februar 2026 abschließend über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 14. September 2025 beschließen.

Das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup wie auch das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin ist am 18. September 2025 durch den Wahlausschuss festgestellt und am 22. September 2025 im Amtsblatt der Stadt Ochtrup Nr. 20/2025 veröffentlicht worden.

Nach § 39 Absatz 1 KWahlG hätten

- jede/r Wahlberechtigte
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c für erforderlich gehalten hätten.

Da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht eingegangen sind, bedarf es keiner gesonderten Feststellung nach § 40 Absatz 1 KWahlG. Die Ergebnisse für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup sowie für die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Ochtrup können mithin für gültig erklärt werden.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
entfällt

Im Auftrag:

Brüggemann